Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 10 (1912-1913)

Heft: 1

Artikel: Zentralstellen für Armenpflege und Wohltätigkeit in der Schweiz

Autor: Wild, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837715

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

jetzt im ganzen deutschen Reich ein Armenrecht gilt. Sollte diese Vereinheitlichung nicht auch für die kleine Schweiz möglich sein? Wir hoffen, daß es doch noch gelingen werde trotz allen Schwierigkeiten, sie ein- und durchzuführen, entsprechend den modernen Verhältnissen und zum Wohle der Armen, und wir werden uns in diesem Blatt weiterhin mit allen Kräften und unverdrossen bemühen, diese notwendige Entwicklung zu fördern. Die Redaktion.

Zentralstellen für Armenpflege und Wohltätigkeit in der Schweiz.

Von A. Wild, Pfarrer, Mönchaltorf (Zürich)

Die Errichtung von Zentralstellen für Armenpflege und Wohltätigkeit, d. h. die Zusammenfassung der verschiedenen armenpflegerischen und wohltätigen Bestrebungen eines Ortes in einer zentralen Organisation erweist sich bei der überaus reichen Vielgestaltigkeit unserer Hülfsinstanzen als eine Notwendigkeit, ist auch von dem Gesichtspunkte des Betriebs einer rationellen Armenfürsorge, der ausreichenden Hülfe für die Hülfsbedürftigen, der Eindämmung des Bettels und der Verhütung der Demoralisierung der Unterstützten durch doppelte und dreifache Unterstützung von den verschiedensten Seiten aus durchaus geboten. Im folgenden soll nun gezeigt werden, wo es bereits solche Zentralstellen gibt oder Ansätze dazu vorhanden sind und was für Erfolge sie zu verzeichnen haben. Damit wird vor allem aus der Zweck verfolgt, die Städte, die um verschiedener Schwierigkeiten willen oder aus andern Gründen noch nicht zu einer solchen Zentralisation gelangt sind, anzuspornen, dieses Ziel nicht aus den Augen zu lassen, sondern es nach Kräften weiter zu verfolgen.

1. Chaux-de-Fonds hat eine *Commission générale d'assistance*, zusammengesetzt aus Vertretern der verschiedenen Kirchen und der Hülfs- und wohltätigen Vereine aller Art der Stadt. Die Tätigkeit der Kommission besteht in der Zentralisation des Unterstützungswesens von Chaux-de-Fonds. Es sind zwei Sektionen gebildet, die eine befaßt sich mit der Unterstützung der in der Stadt und außerhalb des Kantons niedergelassenen Bürger des Kantons; die andere mit den übrigen niedergelassenen Armen ohne Unterschied der Heimatangehörigkeit.

2. In Genf errichtete das Bureau central de Bienfaisance 1905 einen *service central de renseignements*, der gute Dienste leistet (vgl. Jahrgang IV, Seite 85). Es handelt sich dabei aber nicht um eine regelrechte Zentralstelle für Armenpflege, eine Zentralkommission, in der alle oder doch die hauptsächlichsten Wohltätigkeitsgesellschaften vertreten wären und die regelmäßige Sitzungen zur Behandlung von Armenfällen und event. gemeinsamer Erledigung abhalten würde, vielmehr ist dieser service central eine Art Zentralarmenarchiv. Eine Anzahl wohltätiger Vereine und Werke — 1911 waren es deren 62 — stellt die Listen ihrer Unterstützten zur Verfügung, und der service central erteilt daraus Auskunft. Im Jahr 1911 wurde er 275 Mal in Anspruch genommen. Die Zahl der Dossier beträgt ca. 4000. Diese Auskunftserteilung über die Unterstützten hatte immerhin zur Folge, daß die Doppelunterstützungen sich verminderten, der Bettel abnahm und eine Anzahl verschämter Armer entdeckt wurde.

3. In Lausanne stellt das *Bureau central d'assistance et asile de nuit, porte St-Martin 2*, eine Hülfszentrale dar. Gegründet ist sie worden auf einen Vortrag hin, den Herr Welti-Heer in der waadtländischen gemeinnützigen Gesellschaft hielt. Das Bureau central hat sich verschmolzen mit folgenden Vereinen: Amies des Pauvres, Sociétés pour la répression des abus de la mendicité, Bûcher de bienfaisance, Ancien bureau de bienfaisance und arbeitet zusammen mit

der national-kirchlichen Armenpflege. Die öffentliche bürgerliche Armenpflege besorgt die bürgerlichen Armen, hat aber dem Bureau central die Verpflegung der armen Durchreisenden im Asile de nuit gegen Bezahlung zugewiesen. Im Direktionskomitee sind die verschiedenen Vereine, die sich verschmolzen haben, oder mit denen zusammen gearbeitet wird, vertreten. Es entscheidet über Unterstützungsfragen, die ihm von dem Direktor des Bureaus oder andern Personen vorgelegt werden, und rapportiert von Zeit zu Zeit über seine Tätigkeit an den Aufsichtsrat. Die dauernd Unterstützten werden unter Patronat gestellt, die Bettler, denen das gar nicht gefällt, fast ausschließlich dem Bureau central zugewiesen. Die Zentralisation hat bewirkt, daß man mit den einzelnen Unterstützungsfällen besser bekannt geworden ist und die Unterstützung richtiger zumißt.

4. In Locle gibt es seit 1884, wie in Chaux-de-Fonds, eine *Commission centrale de bienfaisance,* in der die öffentliche und die gesamte private Wohltätigkeit vertreten ist. Die Kommission stellt die Liste der Armen auf, sucht Doppelunterstützungen zu verhüten, weist sie an die Instanz, der sie zugehören, ernennt ihnen einen Besucher, liefert den betreffenden Instanzen die nötigen Informationen und studiert die auf das Armenwesen bezüglichen Fragen, indem sie ausreichende Hülfe zu gewähren, die Armen zu heben und die Armut zu vermindern sucht. Das Resultat der Tätigkeit der Kommission war: eine bessere, ausreichendere und den Verhältnissen angepaßte Unterstützung und eine Verminderung der Professionsbettler.

5. Als Zentralstelle für die Armenfürsorge fungiert in der politischen Gemeinde Rorschach das Gemeindeamt, das aus den Beamten der politischen Gemeinde den Aktuar bezieht. Folgende Vereine: der katholische Armenverein, der Blindenfürsorgeverein, der deutsche Hülfsverein, die Fürsorgestelle für Tuberkulöse, die Hülfskasse der Stickerei Feldmühle, die gemeindeamtliche Armenkasse, die polizeiliche Armenkasse, der evangelische Armenverein und der gemeinnützige Verein bildeten anfangs des Jahres 1912 eine freiwillige Vereinigung zur Förderung der Bekämpfung der Armut und des Notstandes von in Rorschach wohnhaften Einwohnern. Die Vereinigung sucht diesen Zweck zu erreichen: a. durch Unterstützungen und Hülfeleistungen der einzelnen Vereine gemäß ihren Statuten, b. durch gegenseitige Orientierung über die einzelnen Unterstützungsfälle, c. durch gemeinsame Konferenzen, d. durch Schaffung einer Zentralstelle, e. durch Anregung und Verwirklichung von größeren Postulaten der Armenfürsorge. Die beitretenden Vereine wahren sich nach jeder Richtung, sowohl hinsichtlich der zu unterstützenden Personen, wie hinsichtlich der Art und des Umfanges der Unterstützung ihre volle Freiheit und Selbständigkeit. Dagegen wird als Prinzip festgelegt, daß in der Regel jeder Arme nur einem Verein zur Unterstützung zugewiesen wird, ausgenommen sind die Fälle, wo Spezialfürsorgestellen, z. B. Lungentuberkulose-Fürsorgestelle, neben andern sich in die Unterstützung teilen. Der Zentralstelle werden auf einheitlichem Formular alle Unterstützungsfälle bekannt gegeben, und zwar, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, unter Angabe der Begleitumstände. Die Zentralstelle hat folgende Aufgaben: Sammlung des eingegangenen Materials; auf Verlangen der Vereine Erkundigungen über persönliche Verhältnisse, Ruf, Moral, Bedürftigkeit der zu Unterstützenden; Mitteilung an die Vereine, sofern Doppelunterstützung durch verschiedene Vereine oder unwürdiger Lebenswandel des Unterstützten konstatiert wird; auf Wunsch der einzelnen Vereine: a. Besorgung, wenn möglich, unentgeltlicher Arzt- und Krankenpflege in Wohnung oder durch Freibett, b. Vermittlung von Unterstützungsgesuchen an die heimatlichen Gemeinden und Be-

hörden, c. Heimschaffungsgesuche, d. Anheben von Klagen betr. Familienvernachlässigung, Klagen an die Jugendschutzkommission und Waisenämter, e. Vermittlung von Arbeitsgelegenheit durch das Arbeitsamt, f. Vermittlung von unentgeltlicher Rechtsauskunft und Rechtspflege, g. Versorgung von liederlichen Personen und Trinkern. — Jedes Jahr wenigstens 2 Mal findet eine Konferenz zwischen den Vertretern der Vorstände der Vereine statt zur Besprechung der internen Armenverhältnisse und zur Entgegennahme von Anregungen auf dem Gebiete der Armenfürsorge. Zu diesen Konferenzen können auch weitere um das Armenwesen verdiente Personen herbeigezogen werden, namentlich auch Mitglieder des Aerztevereins. — Die Kosten der Zentralstelle trägt die politische Gemeinde.

6. Die Zentralkommission städtischer Armenfürsorge in St. Gallen, ins Leben gerufen 1908 durch die städtische Armenverwaltung und beschickt von 18 Vereinen und Institutionen der Stadt St. Gallen (vgl. Jahrgang VII, Seite 111), verfolgt den Zweck, eine einheitlichere und besser kontrollierte Armenpflege zu erzielen und die Armenunterstützung zielbewußter und rationeller zu gestalten. Sie versammelt sich regelmäßig einmal per Kalender-Quartal zur Entgegennahme von Mitteilungen des Armensekretärs, der das Aktuariat der Kommission führt und alle ihre Geschäfte erledigt, und zur Besprechung von Gegenständen allgemeiner Natur und von Anregungen und Wünschen der Mitglieder. Die Abordnungen bestehen aus mindestens zwei Vertretern jedes Vereins. In einer solchen Quartalssitzung wird beispielsweise geredet über: aus der Heimat erwirkte Unterstützungen, Kurbeiträge, Militärunterstützungen, Hausbettler, Versorgungen, Heimschaffungen, Ausweisungen, Einführung der Amtsvormundschaft, Gemeindekrankenpflege, Arbeitslosenfürsorge. Diese Zentralkommission ist geradezu vorbildlich organisiert (Rorschach hat sie sich bereits zum Muster genommen) und wirkt wohl hauptsächlich in der Richtung wohltätig, daß durch Kooperation verschiedener Institutionen Hülfsaktionen größeren Stils durchgeführt und in einzelnen Fällen, wo es sich als dringende Notwendigkeit erweist, reichlicher unterstützt werden kann.

(Schluß folgt.)

Schweiz. Die Kinderheilstätten in der Schweiz. Nach einer Zusammenstellung des Spezialisten Dr. H. Keller in Rheinfelden stehen gegenwärtig außer den Kinderspitälern in 15 Anstalten zirka 450—500 Betten chronisch kranken, skrofulösen und rhachitischen Kindern zur Verfügung. Modern eingerichtete Kinderheilstätten für Arme, wo ausschließlich nur die physikalischen Heilfaktoren, Luft, Sonnenschein, Bäder und kräftige Ernährung in streng wissenschaftlicher Weise zur Verwendung gelangen, sind aber nur die Kinderheilstätten in Aegeri und Langenbruck als Luftkurorte und Rheinfelden als Soolbad mit zusammen zirka 200 Betten. Ferner besitzt die Schweiz noch Einrichtungen zur Pflege rhachitischer und skrofulöser Kinder im Auslande und zwar im Asyl Dollfus in Cannes mit 43 Betten, womit die Zahl auf 240 Betten steigt. Ein Genfer Komitee schickt seit 1881 Kinder nach Cette und seit 1886 nach Cannes in das Asyl Dollfus, das im Jahre 1899 in den Besitz des Genfer Komitees überging. Auch der Kanton Tessin sendet arme Kinder ans mittelländische Meer und zwar nach Sestri, Levante und Venedig.

Alle diese Heilstätten und Anstalten sind ausnahmslos durch Privatinitiative ins Leben gerufen worden und werden durch private Mittel, selten durch Beiträge der Kranken selbst unterhalten. Für Errichtung und Ausbau hat der Staat nirgends Unterstützung gewährt. Es beweist dies zur Genüge, daß er seine Aufgabe in der vorliegenden Frage bis jetzt kaum richtig aufgefaßt hat und daß